

## **SATZUNG**

### **über das Verbot von Einwegartikeln bei Veranstaltungen in der Stadt Holzminden – 1.Änderung**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit Artikel 14 des Niedersächsischen EURO-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.02.2002 folgende Änderung beschlossen:

#### § 1

##### Mehrwegartikel

- (1) Die Verwendung von Einweggeschirr, -bestecken und -portionspackungen ist bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen untersagt. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken dürfen nur wiederverwendbares, spülfähiges Mehrweggeschirr (Gläser, Teller) oder Geschirr aus verrottbarem Material und Mehrwegbestecke verwendet werden. Getränke können auch in Pfandflaschen abgegeben werden.
- (2) Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr, -bestecken und portionspackungen für den Beschicker eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen und zu begründen.

#### § 2

##### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Einweggeschirr, -bestecke und -portionspackungen verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzminden, den 05. 02.2002

### S T A D T H O L Z M I N D E N

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Wolfgang Bönig

(L.S.)

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 3 vom 12.02.02 bekanntgemacht und im TAH vom 20.02.02 veröffentlicht worden.